Amtsgericht Sonneberg

Sonneberg, 13.11.2026

Az.: K 53/25

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 26.01.2027	**09:00 Uhr**	**1.27, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Sonneberg, Untere Marktstraße 2, 96515 Sonneberg**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hüttengrund

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Hüttengrund	-, 65/6	Landwirtschaftsfläche Hüttengrund	Hüttengrunder Bergstraße, 96515 Sonneberg OT Hüttengrund	1.406	55 BV 3
2	Hüttengrund	-, 64/4	Landwirtschaftsfläche An der Bergstraße (Hüttengrund)	96515 Sonneberg OT Hüttengrund	832	55 BV 4
3	Hüttengrund	-, 62/4	Gebäude- und Freifläche Hüttengrunder Bergstraße 5	Hüttengrunder Bergstraße 5, 96515 Sonneberg OT Hüttengrund	484	55 BV 5
4	Hüttengrund	-, 78/21	Gebäude- und Freifläche Hüttengrunder Bergstraße		49	55 BV 6
5	Hüttengrund	-, 66/2	Gebäude- und Freifläche Hüttengrunder Bergstraße 5		276	79 BV 3

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
unbebautes Grundstück; Grünfläche (Wiese), überwiegend ohne Pflegezustand;

Verkehrswert: 20.600,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
unbebautes Hanggrundstück;

Verkehrswert: 800,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung (freistehendes, nicht unterkellertes Mauerwerksgebäude mit Satteldach und nicht ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr: vor 1900, Umbau / Erweiterung: 1974, 1988, Teilsanierungen: 1992 —1998, 2005 - 2014; Wohnfläche: 193 m²) sowie Nebengebäude und PKW-Garage

Das Wohngrundstück besteht aus den Grundstücken FlNr. 78/21, 66/2 und 62/4.;

Verkehrswert: 61.000,00 €

Lfd. Nr. 4
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
siehe FlNr. 62/4;

Verkehrswert: 6.000,00 €

Lfd. Nr. 5
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
siehe FlNr. 62/4;

Verkehrswert: 35.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.01.2026 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 13.01.2026.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.